

Satzung

über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“

Nach den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.03.2023 für den Geltungsbereich des **Bebauungsplans „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“** folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“ wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- 1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke **in der Gemarkung Groß Gaglow, Flur 1:** 104(TF), 983, 1068, 1067, 1227, 1202(TF), 1203(TF), 1204, 1205(TF), 1244, 1247, 1248, 1410, 1439, 1441, 1442, 1443, 1446, 1447, 1448, 1452, 1453, 1454, 1456, 1459(TF), 1460, 1461(TF), 1462(TF), 1466, 1521, 1544, 1587, 1590(TF), 1591, 1614, 1680, 1681, 1682, 1725, 1766, 1767, 1805(TF), 1813, 1872, 1873, 1904, 1905, 1958, 1959, 1971, 2016, 2017, 2038, 2039(TF) sowie folgende Flurstücke in der **Gemarkung Groß Gaglow, Flur 2:** 68 (TF), 70(TF), 71(TF), 78(TF), 79(TF)
- 2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind; Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Satzung über die Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

- 3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung außer Kraft. Die Frist kann durch die Gemeinde um ein Jahr verlängert werden. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs.2 BauGB in Kraft.

Anlage: Plan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Cottbus/Chósebus, den

Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Siegel